

Nr. 028/2021/1

Stadtplanungsamt Gritsch, Jürgen 10.03.2021

Betrifft: 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Albstadt/Bitz, "Solarpark Lautlingen"

- Aufstellungsbeschluss und Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung -

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Ö/NÖ	Zuständigkeit	Ergebnis
Technischer- und		N	Vorberatung	
Umweltausschuss				
Ortschaftsrat Lautlingen	22.03.2021	Ö	Empfehlung	
Gemeinderat	25.03.2021	Ö	Vorberatung	mehrheitlich empfohlen
Gemeinsamer Ausschuss	07.07.2021	Ö	Entscheidung	
Albstadt/Bitz				

# Beschlussvorschlag

Finanzielle Auswirkungen

Produktgruppe/Produkt/Projekt:

- 1. Das Verfahren zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Albstadt/Bitz wird für den im Lageplan gekennzeichneten, nördlichen räumlichen Geltungsbereich (Teilbereich Nord) eingeleitet.
- 2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wird im Technischen Rathaus Tailfingen für die Dauer von 30 Tagen durchgeführt. Parallel wird die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange durchgeführt.

## Beschlussvorschlag für den Gemeinderat

Der Oberbürgermeister der Stadt Albstadt (bzw. dessen Stellvertreter) wird zur Einhaltung des Gebots der einheitlichen Stimmabgabe im Gemeinsamen Ausschuss zum Stimmführer der Vertreter bestellt.

Bezeichnung:	
Aufwendung/Auszahlungen:	Euro
Finanzierung:	
Planansatz Haushaltsjahr:	Euro
Verpflichtungsermächtigungen	
Haushaltsjahr:	Euro
über- /außerplanmäßige	
Aufwendungen/Auszahlungen:	Euro
Haushaltmittel gesamt:	Euro
davon lt. Haushaltsplan für diese	
Maßnahme vorgesehen:	Euro

Haushaltsmittel:

028/2021/1 Seite 1 von 5

stehen zur Verfügung Stehen nicht zur Verfügung stehen nur in Höhe von	Euro zur Verfügung
Deckungsvorschlag:	

028/2021/1 Seite 2 von 5

#### Sachverhalt

In der Vorberatung des Technischen- und Umweltausschusses am 09.03.2021 wurde empfohlen, den Aufstellungsbeschluss nur für den nördlichen räumlichen Geltungsbereich (Teilbereich Nord) zu fassen.

Dementsprechend wurde die Ziffer 1 des Beschlussvorschlags modifiziert.

Das Flächennutzungsplanänderungsverfahren wird demnach nur für den nördlichen räumlichen Geltungsbereich (Teilbereich Nord) eingeleitet.

# Text der Drucksache 028/2021

Die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Albstadt/Bitz beabsichtigt mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplans die Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaikanlage entsprechend dem Bebauungsplan "Solarpark Lautlingen". Der Bebauungsplan wird als Art der baulichen Nutzung ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaikanlage ausweisen. Das Bauleitplanverfahren zum Bebauungsplan "Solarpark Lautlingen" wird mit dem Aufstellungsbeschluss in öffentlicher Gemeinderatssitzung am 25.03.2021 eingeleitet. Es handelt sich demnach um eine Parallelverfahren entsprechend § 8 (3) BauGB.

Ziel der Stadt Albstadt ist es die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf der Gemarkung Lautlingen zu schaffen. Vorhabensträger ist die Firma wpd. Die Flächen beider Teilbereiche gehören einem Eigentümer und werden von einem Pächter bewirtschaftet.

Entsprechend den Bestrebungen des Gesetzgebers den Anteil aus erneuerbaren Energien erzeugten Stromes bis zum Jahr 2050 auf mindestens 80 % (bis zum Jahr 2025 auf 40 bis 45 %, bis zum Jahr 2035 auf 55 bis 60 %) zu erhöhen, plant der Vorhabenträger die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf der Gemarkung Lautlingen.

Mit der am 7. März 2017 von der Landesregierung verabschiedeten Verordnung zur Öffnung der Ausschreibung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen für Gebote auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten (Freiflächenöffnungsverordnung - FFÖ-VO) können in Baden-Württemberg bei den bundesweiten Solarausschreibungen auch Gebote auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligen landwirtschaftlichen Gebieten im Umfang von bis zu 100 MW pro Kalenderjahr bezuschlagt werden. Die gesamte Gemarkungsfläche von Lautlingen liegt vollständig innerhalb dieses Gebietes.

### **Angaben zum Plangebiet**

Der nördliche Teilbereich hat eine Größe von ca. 17,0 ha und befindet sich ca. 600 m südlich des Siedlungsgebiets von Lautlingen und ca. 350 m westlich der Kreisstraße 7151. Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Der Teilbereich ist von allen Seiten mit Wald umwachsen. Lediglich im Westen grenzt der Teilbereich geringfügig an landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Es handelt sich um einen Nord-/Osthang. Die Fläche ist frei von Gehölzen. Die Fläche befindet sich im Landschaftsschutzgebiet "Albstadt-Bitz".

Die nördliche Fläche der Flächennutzungsplanänderung umfasst die Flurstücke Nr. 4014, 4019 und Teilflächen der Flurstücke Nr. 4004/4, 4014/1, 4015, 4016, 4016/1, 4016/2, 4017/1 und 4017/5 und beträgt in dieser Abgrenzung ca. 17,0 ha.

Der südliche Teilbereich hat eine Größe von ca. 11,5 ha und befindet sich ca. 1,5 km südlich des Siedlungsgebiets von Lautlingen und ca. 850 m westlich der Kreisstraße 7151. Südlich grenzt der Teilbereich an die Gemarkung der Stadt Meßstetten, Gemarkung Hossingen. Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich

028/2021/1 Seite 3 von 5

genutzt. Im Norden und Süden grenzt der Teilbereich an landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Im Osten und Westen des Teilbereiches befinden sich Waldflächen. Es handelt sich um einen Südhang. Auf der Fläche befinden sich vereinzelt Gehölze. Die Fläche befindet sich ebenfalls im Landschaftsschutzgebiet "Albstadt-Bitz".

Die südliche Fläche der Flächennutzungsplanänderung umfasst die Flurstücke Nr. 4024 und Teilflächen der Flurstücke Nr. 4005, 4025 und 4026 und beträgt in dieser Abgrenzung ca. 11,5 ha.

Das Plangebiet wird in nachfolgender Planzeichnung dargestellt:



# Verfahren

Das Bauleitplanverfahren zum Bebauungsplan "Solarpark Lautlingen" wird mit dem Aufstellungsbeschluss in öffentlicher Gemeinderatssitzung am 25.03.2021 eingeleitet.

028/2021/1 Seite 4 von 5

Die Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die beiden Teilflächen (Teilbereich Nord und Süd) des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes "Solarpark Lautlingen" (Aufstellungsbeschluss am 25.03.2021).

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Albstadt/Bitz (wirksam seit 18.07.2006) sind die beiden Teilflächen (Teilbereich Nord und Süd) als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

028/2021/1 Seite 5 von 5